

Asset & Liability-Management

Reglement des Kantons Solothurn

Bearbeitungs-Datum: 03.01.08
Verfasserin: Käthi Parpan

Asset & Liability-Reglement des Kantons Solothurn

Genehmigt vom Regierungsrat am

Inhalt

1. GRUNDSÄTZLICHES	3
1.1 EINFÜHRUNG.....	3
1.2 ZIELE	3
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
2.1 REGIERUNGSRAT.....	4
2.2 ALM-KOMITEE.....	4
2.3 FINANZKONTROLLE.....	4
2.4 AMT FÜR FINANZEN	4
3. RAHMENBEDINGUNGEN	5
3.1 FINANZIELLE UNABHÄNGIGKEIT.....	5
3.2 Kernaufgaben	5
3.3 TRANSPARENZ	5
3.4 REVISIONSSICHERHEIT	5
3.5 Produkte und Instrumente	5
3.6 Gegenparteien	5
3.7 Risiken.....	5
4. OPERATIVE REGELUNG.....	6
4.1 ORGANISATION UND ABWICKLUNG	6
5. FINANZANLAGEN	7
5.1 GRUNDSÄTZE	7
5.2 GEGENPARTEIEN	7
5.3 LIMITENLISTE FÜR FINANZANLAGEN	8
5.4 SPEZIALFALL BALOISE BANK SOBA-POOLING.....	8
6. FREMDKAPITALBESCHAFFUNG	9
6.1 KURZFRISTIGE KAPITALBESCHAFFUNG.....	9
6.2 MITTEL- UND LANGFRISTIGE KAPITALBESCHAFFUNG.....	9
7. DERIVATIVE ZINSMANAGEMENTINSTRUMENTE.....	10
8. PRODUKTELISTE.....	11
9. REPORTING	12
9.1 INHALT DES BERICHTES	12
10. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
11. GÜLTIGKEITSBEREICH	12
ANHANG 1: ZUSTÄNDIGKEITEN.....	13
ANHANG 2: AKTUELLE GESCHÄFTSPARTNER DES KANTONS SOLOTHURN MIT RATINGANGABEN	14

1. Grundsätzliches

1.1 Einführung

Das Asset & Liability Management des Kantons Solothurn umfasst die Bewirtschaftung und Steuerung der finanziellen Aktiven und Passiven der Bilanz durch das Amt für Finanzen. Diese umfassen im wesentlichen folgende Positionen

- | | |
|-----------|---|
| Aktiven: | - Freie verfügbare Finanzmittel wie Kasse, Postcheck, Banken, Kontokorrente, Festgelder und übrige Guthaben |
| | - Finanzanlagen wie Wertschriften und Darlehen |
| Passiven: | - Laufende Verpflichtungen und kurzfristige Schulden wie Bankschulden, Kontokorrente, feste Vorschüsse und übrige kurzfristige Schulden |
| | - Mittel- und langfristige Schulden wie Obligationenanleihen, Schuldscheine und Darlehen |

1.2 Ziele

Das Asset und Liability Management optimiert die obigen Bilanzpositionen im Hinblick auf die Zahlungsbereitschaft und auf minimale Kapitalkosten. Konkret werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Zahlungsbereitschaft des Kantons Solothurn ist jederzeit gewährleistet
- Die finanzielle Unabhängigkeit des Kantons Solothurn ist sichergestellt.
- Die Netto-Kapitalkosten (Passivzinsen und -kosten abzüglich Finanzerträge) sind minimal.
- Die finanziellen Risiken werden aktiv begrenzt. Klar definierte und konkrete Limiten werden sinnvoll gesteuert und eingesetzt.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Reglements finden sich insbesondere in folgenden Erlassen:

- Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, Stand 1. November 2005 (Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; WoV-G; BGS 115.1); (<http://www.so.ch/de/data/pdf/fd/fafaa/wov/wovg.pdf>)
- Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-Verordnung; WoV-V; BGS 115.11); (<http://www.so.ch/de/data/pdf/fd/fafaa/wov/wovv.pdf>)
- Regierungsratsbeschluss Nr. XXXX vom 18. Dezember 2007 über dieses Asset und Liability-Reglement und die Erteilung der entsprechenden Kompetenzen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Regierungsrat

- Der Regierungsrat bestimmt die externe Fachkraft für das ALM-Komitee.
- Er genehmigt das ALM-Reglement sowie zukünftige Reglementsänderungen. Darin werden die Strategie, Produkte und die Kriterien der Bankenauswahl festgelegt.
- Der Finanzdirektor unterzeichnet Schuldverpflichtungen zur Aufnahme von mittel- und langfristigen Kapitalaufnahmen von mehr als ein Jahr Laufzeit (Art. 45 WoVV).

2.2 ALM-Komitee

Das ALM-Komitee hat beratende Funktion und überwacht die Einhaltung des ALM-Reglementes. Es kann zuhanden des Finanzdirektors bzw. des Regierungsrates Anträge stellen. Es setzt sich zusammen aus dem Finanzdirektor, dem Chef Amt für Finanzen, dem Treasurer und einer externen Finanzfachkraft. Das ALM-Komitee trifft sich quartalsweise zu ordentlichen Sitzungen. Zusätzliche Sitzungen sind möglich.

2.3 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung des Reglements und beurteilt die Risiken.

2.4 Amt für Finanzen

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen im Amt für Finanzen setzt das Reglement unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzipes operativ um. Sie hat folgende Aufgaben:

- Organisation der operativen Abläufe innerhalb des Amtes (Erteilung von Unterschrifts- und Visaberechtigungen für die Tresoreriegeschäfte, Funktionentrennung, etc.)
- Planung und Steuerung der Zahlungsströme
- Sicherung, Planung und optimale Steuerung der Liquidität (Bereitstellung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel und Erhalt der Liquidität)
- Kurz- und langfristige Anlage des Finanzvermögens
- Beschaffung und Bewirtschaftung des kurzfristigen Fremdkapitals bis zu einem Jahr Laufzeit
- Vorbereitung der Beschaffung von langfristigen Fremdmitteln
- Finanzielles Risikomanagement (Zinsrisiko)
- Optimale Beschaffung von Finanzdienstleistungen (Bankverbindungen, Broker)
- Periodische Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates, der Finanzkontrolle und des ALM-Komitees (Finanzstatus, Liquiditätsplanung, Risikoberichtswesen)
- Semesterweise Ueberwachung und Anpassung der Ratingveränderungen

3. Rahmenbedingungen

3.1 Finanzielle Unabhängigkeit

Die finanzielle Unabhängigkeit des Kantons Solothurn bleibt jederzeit sichergestellt.

3.2 Kernaufgaben

Finanzielle Transaktionen orientieren sich ausschliesslich am Liquiditätsbedarf, der aus der Erfüllung der Kernaufgaben entsteht und werden nicht für spekulative Zwecke eingesetzt (z.B. Arbitragegeschäfte).

3.3 Transparenz

Die Transaktionen, Risiken und Ergebnisse im kantonalen Finanzmanagement sind nachvollziehbar und transparent. Sie werden gegenüber dem ALM-Komitee dargestellt in der quartalsweisen und gegenüber dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle in der jährlichen Berichterstattung.

3.4 Revisionssicherheit

Die Abläufe werden systematisch, einheitlich und nachvollziehbar definiert. Dabei wird das interne Kontrollsystem (IKS, Funktionentrennung, Vieraugenprinzip) mitberücksichtigt. Die Ablauforganisation wird periodisch durch das ALM-Komitee überprüft.

3.5 Produkte und Instrumente

Es werden nur bewilligte Finanzinstrumente (s. Anhang) eingesetzt. Bewilligt werden jene Instrumente, die im Kanton selber abgebildet, überwacht und bewertet werden können. Diese müssen klar verständlich und erklärbar sein.

3.6 Gegenparteien

Die Gegenparteien für alle Tresoreriegeschäfte müssen klar definierten Kriterien (s. Kapitel 5.3 und Anhang 2) entsprechen.

3.7 Risiken

Aus dem operativen Geschäft entstehende Zinsänderungsrisiken (Marktrisiken) werden auf ein Minimum beschränkt und wo sinnvoll mittels Derivaten abgesichert. Die erlaubten Instrumente sind in der Produktliste (Kapitel 8) abschliessend aufgezählt. Das Kreditrisiko wird durch eine bestmögliche Diversifikation (Beschränkung je Gegenpartei) eingeschränkt. Andere Risiken werden nicht eingegangen.

4. Operative Regelung

4.1 Organisation und Abwicklung

- Die Tresoreriegeschäfte werden in der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen im Amt für Finanzen abgewickelt. Nebst den Zuständigkeiten gemäss Kapitel 2.4 gehören dazu:
 - Verhandlungen mit Banken und Broker,
 - Durchführung der Tagesdisposition,
 - Liquiditätsplanung,
 - Abschluss von Geldmarkt-, Derivat- und Finanzierungstransaktionen,
 - Risikoanalysen,
 - Vorbereitung von Strategievorschlägen und Limitenmanagement
- Das Vieraugenprinzip wird sichergestellt, indem die Funktionen Cashmanagement/Handel und Zahlungsverkehr von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Die Unterschriftenregelungen werden eingehalten.
- Die Transaktionen werden dem Chef Amt für Finanzen zum Visum vorgelegt.
- Die Transaktionen werden schriftlich, übersichtlich und klar dokumentiert.
- Die Transaktionen werden laufend in schriftlicher Form nachgeführt und verbucht.
- Dem Regierungsrat, der Finanzkontrolle und dem ALM-Komitee wird periodisch Bericht erstattet.

5. Finanzanlagen

5.1 Grundsätze

- Die Finanzanlagen des Kantons Solothurn erfolgen in der Regel im Geldmarkt mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr. Längerfristige Kapitalmarktanlagen stellen die Ausnahme dar.
- Anlagen dürfen nur in Schweizer Franken getätigt werden.
- Börsenkotierte Aktien können bis zur Limite (vgl. Kapitel 5.3) erworben werden. Bei Anteilscheinen von Anlagefonds und Beteiligungsgesellschaften, die dem kollektiven Anlagegesetz KAG unterstehen, beträgt die Limite 1 Mio. Franken pro Valor.

5.2 Gegenparteien

Der Kanton Solothurn pflegt langfristige und loyale Beziehungen zu Partnerbanken und Finanzdienstleistern, sofern diese die Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen. Bank- und Kontrahentenverbindungen werden sorgfältig und mit guter Begründung aufgenommen wie auch abgebrochen.

Die Aufnahme bzw. der Abbruch von Bankbeziehungen oder der Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistern bedürfen der Bewilligung durch den Finanzdirektor.

Kontoeröffnungen (und die damit verbundenen Unterschriftsberechtigungen) und Kontoschliessungen sind durch den Chef des Amtes für Finanzen zu genehmigen.

Die bewilligten Gegenparteien für Finanzanlagen sind folgende:

- Banken
- Postfinance
- Kantone
- Städte
- Gemeinden
- Versicherungen
- Private und öffentliche Schweizer Unternehmen

5.3 Limitenliste für Finanzanlagen

Für alle Gegenparteien sind die offiziellen Ratings der internationalen Ratingagenturen (Standard & Poors, Moodys oder Fitch) massgebend. Fehlt ein solches, kann jenes einer grossen Schweizer Bank (z.B. ZKB, CS) hinzugezogen werden.

Ratingklassen	Maximale Laufzeit im Geldmarkt	Limite im Geldmarkt (bis 1 Jahr)	Limite im Kapitalmarkt (über 1 Jahr)	Maximalbetrag vom Eigenkapital (der Gegenpartei)
AAA	12 Monate	300 Mio CHF.	150 Mio. CHF	40%
AA	12 Monate	200 Mio CHF	100 Mio. CHF	30%
A	12 Monate	100 Mio. CHF	50 Mio. CHF	20%
BBB	6 Monate	50 Mio. CHF	-	10%

- Diese Limiten gelten für festverzinsliche Papiere wie auch für Beteiligungspapiere.
- Die Limiten im Geldmarkt und im Kapitalmarkt dürfen bis zum Maximalbetrag vom Eigenkapital kumulativ ausgeschöpft werden (Beispiel: In der Ratingklasse AAA dürfen maximal 450 Mio. CHF, wovon 300 Mio. CHF im Geldmarkt und 150 Mio. CHF im Kapitalmarkt pro Gegenpartei platziert werden.)

5.4 Spezialfall Baloise Bank SoBa-Pooling

Die Baloise Bank SoBa ist unsere wichtigste Hausbank. Da der Zahlungsverkehr vorwiegend über diese Bank abgewickelt wird, kann dort ausnahmsweise aus Dispositionsgründen ein relativ hoher Aktivbestand vorkommen. Diese Bestände werden von der Baloise Bank SoBa sehr günstig verzinst (Tagessatz Festgeld abzüglich ca. 0,1%). Damit der tägliche Zahlungsverkehr nicht behindert wird, soll das SoBa-Pooling von dieser Regelung in jeweils drei aufeinanderfolgenden Tagen ausgenommen werden.

6. Fremdkapitalbeschaffung

6.1 Kurzfristige Kapitalbeschaffung

Die Beschaffung **kurzfristiger Mittel** mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft obliegt der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen im Amt für Finanzen. Für die kurzfristigen Aufnahmen sind folgende Formen zulässig:

- Benützung der vertraglich vereinbarten Kreditlimite bei den Banken
- Beschaffung am Geldmarkt bei Banken oder in Form von Direktdarlehen bei Dritten (Kantone, Versicherungen, etc.).
- Fremde Mittel dürfen auch im Ausland (Europa) aufgenommen werden. Um das Währungsrisiko zu umgehen, sind diese Aufnahmen in Schweizer Franken zu tätigen.

Geldaufnahmen grösser als 50 Mio. Franken (pro Transaktion) bei der gleichen Gegenpartei und ein Gesamtvolumen grösser als 200 Mio. Franken (pro Gegenpartei) bedürfen der Zustimmung des Finanzdirektors.

6.2 Mittel- und langfristige Kapitalbeschaffung

Die Kompetenz zur Aufnahme **mittel- und langfristiger Mittel** liegt gemäss Kantonsverfassung beim Regierungsrat. Da Angebote auf dem Kapitalmarkt nur sehr kurzfristig Gültigkeit haben (ca. 1 Stunde), soll im Sinne eines optimierten Ablaufs und einer erhöhten Flexibilität das Finanzdepartement ermächtigt werden, Schuldverpflichtungen zu unterschreiben (WOVV § 45).

Die Kapitalaufnahmen dürfen nur in Schweizerfranken und im Inland erfolgen. Folgende Platzierungsformen sind zulässig:

- Die Oeffentliche Anleihe wird durch ein Bankenkonsortium übernommen. Die Federführung wird in der Regel im Rahmen eines Competitiv-Bidding erteilt. Dabei werden mehrere Banken zur Offertstellung eingeladen.
- Privatplatzierungen und Schuldscheindarlehen werden ebenfalls im Rahmen eines Competitiv-Biddings vergeben.

7. Derivative Zinsmanagementinstrumente

Derivative Zinsmanagementinstrumente dienen:

- Der Absicherung des Zinsänderungsrisikos sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite der Bilanz
- Der Optimierung der Zinsaufwände und -erträge
- Der längerfristigen Planung der Finanzierungskosten

Derivative Zinsmanagementinstrumente dürfen nur im Rahmen der nachfolgenden Auflistung erfolgen (s. Kapitel 8 Produkteliste).

8. Produkteliste

Um das Risiko zu begrenzen, dürfen ausschliesslich bewilligte Produkte erworben werden:
In der nachfolgenden Tabelle sind diese abschliessend aufgelistet.

Zugelassene Produkte	Bemerkungen
Finanzanlagen bis 1 Jahr Laufzeit	
Postcheckguthaben	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Bankkontokorrentguthaben	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Festgelder	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Langfristige Anlagen	
Kassenobligation	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Anlehensobligation	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Darlehen	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Beteiligungspapiere	Gemäss Limitenliste Kapitel 5.3
Derivate	
Interest Rates Swaps (IRS, Zinsswaps)	
Forward Rate Agreements (FRA)	
Fremdkapitalbeschaffung bis 1 Jahr Laufzeit	
Bankkontokorrentschulden	Bis zur vertraglich mit der Gegenpartei vereinbarten Limite
Feste Vorschüsse	Bis 50 Mio. CHF pro Gegenpartei und Total 200 Mio. CHF, darüber Zustimmung des Finanzdirektors
Direktdarlehen (Kantone, Versicherungen)	Bis 50 Mio. CHF pro Gegenpartei und Total 200 Mio. CHF, darüber Zustimmung des Finanzdirektors
Langfristige Fremdkapitalbeschaffung	
Oeffentliche Anleihe	Kompetenz Regierungsrat
Privatplatzierungen	Kompetenz Regierungsrat
Schuldscheindarlehen (max. 20 möglich)	Kompetenz Regierungsrat
Direktdarlehen	Kompetenz Regierungsrat
Derivate	
Interest Rates Swaps (IRS, Zinsswaps)	
Forward Rate Agreements (FRA)	

9. Reporting

Das Berichtswesen richtet sich quartalsweise an das ALM-Komitee und wird beraten in den quartalsweisen Zusammenkünften des Gremiums.

Jährlich einmal wird ein umfangreicher Bericht an die Finanzkontrolle und an den Regierungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

9.1 Inhalt des Berichtes

Der Bericht enthält:

- Rahmendaten (Konjunktur, Situation, Geld- und Kapitalmarkt)
- Aktueller Finanzstatus
- Risikokennzahlen und Benchmarking
- Uebersicht der getätigten Geld- und Kapitalmarktgeschäfte
- Einsatz von Derivaten
- Einhaltung / bzw. Verletzung des Reglementes (Limiten, Gegenparteien, Bandbreiten)
- Veränderungen von Gegenparteien
- Besonderheiten
- Ausblick über den zukünftigen Finanzbedarf

10. Uebergangsbestimmungen

Bestehende Geschäfte, die nicht auf der Liste der zugelassenen Produkte oder Gegenparteien stehen, können bis zum Verfall gehalten werden.

11. Gültigkeitsbereich

Dieses Reglement ist gültig für die ganze Kantonale Verwaltung des Kantons Solothurn. Es tritt in Kraft mit dem Beschluss des Regierungsrates.

Anhang 1: Zuständigkeiten

Organisationseinheit	Zuständigkeiten
Gesamtregierungsrat	• Berufung der externen Fachkraft im ALM-Komitee • Genehmigung des ALM-Reglementes • Aufnahme von mittel- und langfristigen Mitteln und Ermächtigung an den Finanzdirektor zur Unterzeichnung der Schuldverpflichtung
Finanzdirektor	• Unterzeichnung von Schuldverpflichtungen zur Aufnahme von mittel- und langfristigen Kapitalaufnahmen von mehr als 1 Jahr Laufzeit • Geldaufnahmen grösser CHF 50 Mio. (pro Transaktion) bei der gleichen Gegenpartei bedürfen der Zustimmung des Finanzdirektors. • Gesamtvolumen von Schuldpositionen grösser als CHF 200 Mio. (pro Gegenpartei) bedürfen der Zustimmung des Finanzdirektors. • Die Aufnahme bzw. der Abbruch von Bankenbeziehungen oder der Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistern bedürfen der Bewilligung durch den Finanzdirektor.
ALM-Komitee	• Überwachung der Einhaltung des ALM-Reglements • Periodische Ueberprüfung der Ablauforganisation
Finanzkontrolle	• Prüfung der Einhaltung des ALM-Reglements und Beurteilung der Risiken
Amt für Finanzen	• Organisation der operativen Abläufe innerhalb des Amtes (Erteilung von Unterschriften- und Visaberechtigungen für die Tresoreriegeschäfte, Funktionentrennung, etc.) • Planung und Steuerung der Zahlungsströme • Sicherung, Planung und optimale Steuerung der Liquidität (Bereitstellung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel und Erhalt der Liquidität) • Kurz- und langfristige Anlage des Finanzvermögens • Beschaffung und Bewirtschaftung des kurzfristigen Fremdkapitals bis zu einem Jahr Laufzeit • Vorbereitung der Beschaffung von langfristigen Fremdmitteln • Finanzielles Risikomanagement (Zinsrisiko) • Optimale Beschaffung von Finanzdienstleistungen (Bankverbindungen, Broker) • Kontoeröffnungen und Kontoschliessungen sind durch den Chef des Amtes für Finanzen zu genehmigen. • Periodische Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates, der Finanzkontrolle und des ALM-Komitees (Finanzstatus, Liquiditätsplanung, Risikoberichtswesen) • Semesterweise Ueberwachung und Anpassung der Ratingveränderungen

Anhang 2: aktuelle Geschäftspartner des Kantons Solothurn mit Ratingangaben

	Rating S & P	Rating Moody	Rating ZKB	Limite für Anlagen im Geldmarkt (bis 1 Jahr)
Banken				
UBS	AA+	Aaa	AA+	200 Mio.
Credit Suisse	A+	Aa2	A+	100 Mio.
Baloise (Bank SoBa)	A-		A-	100 Mio.
Raiffeisen		Aa1	AA-	200 Mio.
BNP Paribas	AA	Aa2	AA	200 Mio.
Clariden Leu (CS-Tochter)	A+	Aa2	A+	100 Mio.
Gottardo (Swisslife-Tochter)	A-		A-	100 Mio.
Neue Aargauer Bank (CS-Tochter)			A	100 Mio.
Kantonalbanken				abhängig vom jeweiligen Rating
Migrosbank	A		A	100 Mio.
Bank Coop			A	100 Mio.
Regiobank Solothurn				
Bank Julius Bär		Aa3	AA-	200 Mio.
Postfinance				
Gemeinwesen				
Kantone				abhängig vom jeweiligen Rating
Städte und Gemeinden				abhängig vom jeweiligen Rating
andere				
Zürich Versicherung	AA-	A3	A	100 Mio.
Swiss Life	A-		A-	100 M
Broker				
Finarbit				